

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.04.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0375/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.05.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Herausschieben des Ruhestandseintritts von Herrn Stadtdirektor Dr. Slawig		

Beschlussvorschlag

Der Ruhestandseintritt von Herrn Stadtdirektor Dr. Slawig wird bis zum Ende der laufenden Wahlzeit (31. Oktober 2022) hinausgeschoben.

Unterschrift

Mucke

Begründung

In der Sitzung des Rates der Stadt Wuppertal am 25. August 2014 wurde Herr Stadtdirektor Dr. Johannes Slawig mit Wirkung vom 01. November 2014 für die Dauer von acht Jahren als Beigeordneter und Stadtkämmerer wiedergewählt und erneut zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters mit der Bezeichnung „Stadtdirektor“ bestellt (VO/0403/14).

Die laufende Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Oktober 2022; vorher – am 21. Februar 2021 – erreicht Herr Stadtdirektor Dr. Slawig (*21. Mai 1955) jedoch die Regelaltersgrenze.

Gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das Ende des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird hinaus, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

Mit Datum vom 28. Februar 2018 hat Herr Stadtdirektor Dr. Slawig einen solchen Antrag gemäß § 32 LBG NRW an Herrn Oberbürgermeister Mucke gerichtet.

Für das Hinausschieben des Ruhestandseintritts nach § 32 Absatz 1 Satz 1 LBG NRW ist bei den übrigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten (= Beigeordneten) im Sinne des § 119 LBG NRW die Zustimmung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl des betreffenden Wahlgremiums (= Rat) erforderlich (§ 32 Absatz 1 Satz 4 LBG NRW).